

Bundesverband Medien- und Dienstleistungshändler e.V.

Konsequenzen der Datenschutznovellen 2009 für den werbenden Buch- und Zeitschriftenhandel

Dr. Ulrich Wuermeling, LL.M. (London)

Würzburg, den 29. Juli 2009

ulrich.wuermeling@lw.com

LATHAM & WATKINS^{LLP}

Latham & Watkins operates as a limited liability partnership worldwide with affiliated limited liability partnerships conducting the practice in the United Kingdom, France and Italy. ©Copyright 2009 Latham & Watkins. All Rights Reserved.

Überblick

- Stand der Gesetzgebungsverfahren
- Neuregelungen Datenschutznovellen
- Verwendung zu Werbezwecken
 - ohne Einwilligung
 - mit Einwilligung
- Umsetzungsbeispiele für Informationspflichten
- Zeitplan
- Weitere Umsetzungsfragen

LATHAM & WATKINS^{LLP}

Stand der Gesetzgebungsverfahren

- UWG Änderungsgesetz
 - Bundestag am 27. November und Bundesrat am 19. Dezember 2008
 - Bundesgesetzblatt Teil I 2008 vom 29. Dezember 2008, Seite 2949
 - Inkraftgetreten am 30. Dezember 2008
- Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Telefonwerbung
 - Bundestag am 26. März und Bundesrat am 15. Mai 2009
 - Verkündung steht aus
- Datenschutznovelle I (Scoring)
 - Bundestag am 29. Mai und Bundesrat am 12. Juni 2009
 - Verkündung steht aus
- Datenschutznovelle II (Datenhandel)
 - Bundestag am 3. Juli und Bundesrat am 10. Juli 2009
 - Verkündung steht aus
- Umsetzung Verbraucherkreditrichtlinie
 - Bundestag am 3. Juli und Bundesrat am 10. Juli 2009
 - Verkündung steht aus

LATHAM & WATKINS 

Neuregelungen Datenschutznovellen

- Verarbeitungsgrundsätze
- Datenschutzbeauftragte
- Auftragsdatenverarbeitung
- Verwendung zu Werbezwecken
- Auskunftfeien und Scoring
- Markt- und Meinungsforschung
- Arbeitnehmerdatenschutz
- Datenschutzaufsichtsbehörden
- Information über Datenschutzverstöße
- Sanktionen

LATHAM & WATKINS 

Verarbeitungsgrundsätze

§ 3a BDSG

- Datenvermeidung und Datensparsamkeit
 - Grundsätze bestehen bereits nach geltendem Recht für die Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen
 - künftig für jede Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten
- Anonymisierung und Pseudonymisierung
 - verpflichtend, wenn sie
 - möglich ist und
 - keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert
 - Beweislast im Vergleich zur bisherigen Rechtslage umgekehrt

LATHAM & WATKINS LLP

Datenschutzbeauftragte

§ 4f Absatz 3 BDSG

- Bestellungspflicht
 - ab 10 automatisiert verarbeitende Arbeitnehmer
 - ab 20 sonstigen Arbeitnehmern
- Kündigungsschutz
 - bereits nach geltendem Recht besteht Abberufungsschutz
 - künftig zusätzlich weitgehender Kündigungsschutz
 - Kündigungsschutz gilt ein Jahr nach der Abberufung fort
- Externe Datenschutzbeauftragte
 - kein Kündigungsschutz
 - unklar, ob Abberufungsschutz gilt
- Berufungserklärung und Befristung
- Gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Kosten des Arbeitgebers

LATHAM & WATKINS LLP

Auftragsdatenverarbeitung

§ 11 Absatz 2 BDSG

- Mindestkatalog von Vertragsregelungen
 - Gegenstand und Dauer des Auftrags
 - Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung
 - technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen
 - Berichtigung, Löschung und Sperrung
 - Pflichten des Auftragnehmers (insb. Kontrollpflichten)
 - etwaige Berechtigung von Unterauftragsverhältnissen
 - Kontrollrechte des Auftraggebers
 - mitzuteilende Datenschutzverstöße des Auftragnehmers
 - Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers
 - Rückgabe und Löschung von Daten bei Vertragsbeendigung
- Zu dokumentierende anfängliche und regelmäßige Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen

LATHAM & WATKINS

Beispiel

Auftragsdatenverarbeitung Klauseln I

Die Parteien haben am [●] einen Vertrag bezüglich [●] geschlossen. In diesem Rahmen verarbeitet die Auftragnehmerin Daten im Auftrag der Auftraggeberin. Hierzu haben die Parteien folgende Datenschutzvereinbarungen getroffen:

§ 1 Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die überlassenen Daten ausschließlich zu den von der Auftraggeberin vorgegebenen Zwecken (siehe Ziffer 9) und nach ihren Weisungen zu verarbeiten und zu nutzen.

Für die Ausführung des Auftrags darf die Auftragnehmerin nur solche Mitarbeiter ihres Unternehmens einsetzen, die bei der Aufnahme ihrer Tätigkeiten gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

Die Auftragnehmerin muss der Auftraggeberin über Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung unterrichten.

§ 2 Datenschutzbeauftragter

Bei der Auftragnehmerin ist ein Beauftragter für den Datenschutz gemäß den Voraussetzungen des § 4f BDSG schriftlich bestellt. Dieser hat die Ausführung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz im Hinblick auf das Auftragsverhältnis bei der Auftragnehmerin sicherzustellen. Er ist der Auftraggeberin gegenüber namentlich zu benennen. Änderungen sind der Auftraggeberin im Voraus mitzuteilen.

LATHAM & WATKINS

Auftragsdatenverarbeitung Klauseln II

§ 3 Kontrolle

Der Auftraggeberin vor Beginn der Durchführung des Auftrags und dann regelmäßig steht das Recht zu, sich von den bei der Auftragnehmerin getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des BDSG sowie anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften zu überzeugen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf Anforderung alle Auskünfte zu geben und die notwendigen Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

§ 4 Rechte der Betroffenen

Die in den §§ 6 und 7 BDSG genannten Rechte der durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten betroffenen Personen sind von diesen gegenüber der Auftraggeberin geltend zu machen. Sie ist verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.

Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin bei der Wahrung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Auskunftserteilung, Sperrung oder Löschung, zu unterstützen.

LATHAM & WATKINS

Auftragsdatenverarbeitung Klauseln III

§ 5 Haftung

Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem BDSG oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist im Innenverhältnis die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin verantwortlich, soweit nicht die Auftraggeberin den Verstoß zu vertreten hat. Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin von eventuellen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freistellen und der Auftraggeber die Kosten der Information über einen von der Auftragnehmerin verursachten Datenschutzverstoß erstatten.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine ausführliche Dokumentation der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zu führen, anhand derer die Auftraggeberin den Nachweis über deren Ordnungsmäßigkeit führen kann.

§ 6 Beauftragung von Subunternehmern

Die Auftragnehmerin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung von Aufgaben aus dieser Vereinbarung zu beauftragen. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die Regelungen dieser Vereinbarung auch von etwaigen Subunternehmern eingehalten werden.

LATHAM & WATKINS

Auftragsdatenverarbeitung Klauseln IV

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei mit einer Frist von [Kündigungsfrist] kündigen. Außerdem kann die Auftraggeberin im Falle von schwerwiegenden Verstößen der Auftragnehmerin gegen ihre Pflichten den Vertrag sofort durch schriftliche Benachrichtigung kündigen.

§ 8 Nachvertragliche Verpflichtungen

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich die Auftragnehmerin, alle ihr mit dem Auftrag übergebenen Unterlagen zurückzugeben und den Datenbestand an die Auftraggeberin zu übermitteln und nach Bestätigung der Auftraggeber über die erfolgreiche Übermittlung zu löschen.

Insbesondere Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten dienen, sind durch die Auftragnehmerin entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Die Auftraggeberin kann hiervon eine Kopie anfordern.

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin auf Anforderung auch nach Vertragsende sämtliche Dokumentationen in Kopie zu überlassen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen Daten zu wahren.

LATHAM & WATKINS

Auftragsdatenverarbeitung Klauseln V

9. Beschreibung der Verarbeitung

Die Daten sollen für [Zweck] durch die Auftragnehmerin erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Hierbei handelt es sich um [Art der Daten] und es sind [Kategorien der Betroffene] von der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung betroffen.

Die Auftragnehmerin sichert die Daten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, insbesondere [Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle] und verarbeitet zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt.

10. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

LATHAM & WATKINS

Verwendung zu Werbezwecken

§ 28 Absatz 3 BDSG

- Datenschutznovelle II
 - Einwilligungsvorbehalt mit weitgehenden Ausnahmen
 - keine „Ankreuzlösung“ für postalische Werbung
- UWG-Novellen
 - „Ankreuzlösung“ für elektronische Werbung („Payback“-Urteil des Bundesgerichtshofs)
 - Telefonwerbung
 - Verbraucher: nicht ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung
 - B2B: nicht ohne zumindest „mutmaßliche“ Einwilligung
 - Rufnummernanzeige nicht unterdrücken!
 - E-Mail- und SMS-Werbung
 - enge Ausnahme für ähnliche Waren und Dienstleistungen
 - Informationspflichten beachten

LATHAM & WATKINS

Auskunfteien und Scoring

§ 28a/b BDSG

- Datenschutznovelle I
 - Datenübermittlung an Auskunfteien
 - Kreditscoring
 - wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren
 - Geo-Scoring rein auf der Basis mikrogeographischer Daten wird beschränkt
 - nicht erfasst ist das Scoring für die Auswahl von Adressen für Werbezwecke, solange die Werbung kein unmittelbar verbindliches Vertragsangebot enthält
 - neue Informations- und Auskunftspflichten
- Umsetzung Verbraucherkreditrichtlinie
 - innereuropäische Auskunft durch Auskunfteien
 - Information über Ablehnung wegen Kreditauskunft

LATHAM & WATKINS

Markt- und Meinungsforschung

§ 30a BDSG

- Markt- und Meinungsforschung
 - Interessenabwägung oder
 - Ausnahme für öffentliche Quellen
- Strenge Zweckbindung für weitere Verwendung
 - zwei Ausnahmen
 - Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen oder
 - Berechtigung zur Veröffentlichung
 - ansonsten Anonymisierung erforderlich
 - Zweitverwertung damit für Werbezwecke eingeschränkt

LATHAM & WATKINS LLP

Arbeitnehmerdatenschutz

§ 32 BDSG

- Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung soweit erforderlich zum Zwecke der
 - Begründung
 - Durchführung oder
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Zur Aufdeckung von Straftaten
 - zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte begründen Verdacht gegenüber Betroffenen
 - erforderlich
 - Interessenabwägung
 - verhältnismäßig
- Einstieg in ein umfassendes Arbeitnehmerdatenschutzgesetz für die nächste Legislaturperiode geplant

LATHAM & WATKINS LLP

Datenschutzaufsichtsbehörden

§ 38 Absatz 5 BDSG

- Nach bisherigem Recht sind Anordnungs- und Untersagungsbefugnisse auf technische oder organisatorische Sicherheitsmaßnahmen beschränkt
- Erweiterung
 - Anordnungsbefugnis allgemein zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung
 - Untersagungsbefugnis bei schwerwiegenden Verstößen
- Verfahren
 - Durchsetzung mittels Ordnungsgeld oder -haft
 - Widerspruchsverfahren mit aufschiebender Wirkung
 - Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte
- Kein Verbandsklagerecht für Verbraucherschutzverbände

LATHAM & WATKINS LLP

Information über Datenschutzverstöße

§ 42a BDSG

- Regelung nach dem Beispiel der US-amerikanischen „Data Breach Notification“
- Anlass ist jede unsachgemäße Übermittlung oder Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten
 - besonders sensibler Art (§ 3 Absatz 9 BDSG)
 - die einem Berufsgeheimnis unterliegen
 - über strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder
 - zu Bank- oder Kreditkartenkonten
 - Diensteanbieter: Bestands-, Verkehrs- oder Nutzungsdaten
- Verpflichtung zur Benachrichtigung
 - der Datenschutzaufsichtsbehörde und der Betroffenen
 - wenn „schwerwiegende Beeinträchtigungen“ drohen

LATHAM & WATKINS LLP

Sanktionen

§ 43a Absatz 3 BDSG

- Verschärfungen durch Datenschutznovelle II
 - Erhöhung des Bußgeldrahmens im Bundesdatenschutzgesetz
 - bis zu 50.000 EUR (bisher 25.000) für formale Verstöße
 - bis zu 300.000 EUR (bisher 250.000) für materielle Verstöße
 - Erhöhung des Bußgeldrahmens um Verletzergewinne
- Strafbarkeit nach Bundesdatenschutzgesetz unverändert
- UWG-Novellen
 - bis zu 50.000 EUR für Telefonwerbung ohne Einwilligung
 - bis zu 10.000 EUR für Telefonwerbung ohne Rufnummernanzeige
 - Abführung von Verletzergewinnen

LATHAM & WATKINS LLP

Verwendung zu Werbezwecken

§ 28 BDSG

- Gesetzestext
- Verwendung ohne Einwilligung
 - Bestandskunden
 - öffentliche Verzeichnisse
 - B2B
 - Spenden
 - transparente Übermittlung
 - transparente Nutzung
 - geschäftsmäßige Anbieter
- Widerspruchsrecht
- Verwendung mit Einwilligung
 - Anforderungen nach bisherigem Recht
 - Verschärfungen durch Datenschutznovelle II

LATHAM & WATKINS LLP

§ 28 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BDSG

- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung ist zulässig, soweit der Betroffene eingewilligt hat und im Falle einer nicht schriftlich erteilten Einwilligung die verantwortliche Stelle nach Absatz 3a verfährt. Darüber hinaus ist die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zulässig, soweit es sich um **listenmäßig** oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, seine Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, seinen Namen, Titel, akademischen Grad, seine Anschrift und sein Geburtsjahr beschränken, und die Verarbeitung oder Nutzung erforderlich ist
1. für Zwecke der Werbung für **eigene Angebote** der verantwortlichen Stelle, die diese Daten mit Ausnahme der Angaben zur Gruppenzugehörigkeit **beim Betroffenen** nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder aus **allgemein zugänglichen** Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbaren **Verzeichnissen** erhoben hat,
 2. für Zwecke der Werbung im Hinblick auf die **berufliche Tätigkeit** des Betroffenen und unter seiner beruflichen Anschrift oder
 3. für Zwecke der Werbung für **Spenden**, die nach § 10b Absatz 1 und § 34g des Einkommensteuergesetzes steuerbegünstigt sind.

LATHAM & WATKINS

§ 28 Absatz 3 Sätze 3 bis 7 BDSG

Für Zwecke nach Satz 2 Nummer 1 darf die verantwortliche Stelle zu den dort genannten Daten weitere Daten **hinzuspeichern**. Zusammengefasste personenbezogene Daten nach Satz 2 dürfen auch dann für Zwecke der Werbung **übermittelt** werden, wenn die Übermittlung nach Maßgabe des § 34 Absatz 1a Satz 1 gespeichert wird; in diesem Fall muss die Stelle, die die Daten erstmalig erhoben hat, aus der Werbung eindeutig hervorgehen. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 dürfen personenbezogene Daten für Zwecke der Werbung für fremde Angebote **genutzt** werden, wenn für den Betroffenen bei der Ansprache zum Zwecke der Werbung die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle eindeutig erkennbar ist. Eine Verarbeitung oder Nutzung nach den Sätzen 2 bis 4 ist nur zulässig, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Nach den Sätzen 1, 2 und 4 übermittelte Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie übermittelt worden sind.

LATHAM & WATKINS

§ 28 Absatz 3a/b BDSG

- (3a) Wird die Einwilligung nach § 4a Absatz 1 Satz 3 in anderer Form als der Schriftform erteilt, hat die verantwortliche Stelle dem Betroffenen den Inhalt der **Einwilligung schriftlich zu bestätigen**, es sei denn, dass die Einwilligung elektronisch erklärt wird und die verantwortliche Stelle sicherstellt, dass die Einwilligung protokolliert wird und der Betroffene deren Inhalt jederzeit abrufen und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie in **drucktechnisch deutlicher Gestaltung** besonders hervorzuheben.
- (3b) Die verantwortliche Stelle darf den Abschluss eines Vertrags nicht **von einer Einwilligung** des Betroffenen nach Absatz 3 Satz 1 **abhängig machen**, wenn dem Betroffenen ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne die Einwilligung nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Eine unter solchen Umständen erteilte Einwilligung ist unwirksam.

LATHAM & WATKINS

§ 28 Absatz 4 BDSG

- (4) Widerspricht der Betroffene bei der verantwortlichen Stelle der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ist eine Verarbeitung oder Nutzung für diese Zwecke unzulässig. Der Betroffene ist bei der Ansprache zum Zweck der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch bei Begründung des rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses über die verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten; soweit der Ansprechende personenbezogene Daten des Betroffenen nutzt, die bei einer ihm nicht bekannten Stelle gespeichert sind, hat er auch sicherzustellen, dass der Betroffene Kenntnis über die Herkunft der Daten erhalten kann. Widerspricht der Betroffene bei dem Dritten, dem die Daten im Rahmen der Zwecke nach Absatz 3 übermittelt worden sind, der Verarbeitung oder Nutzung für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, hat dieser die Daten für diese Zwecke zu sperren. In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 darf für den Widerspruch keine strengere Form verlangt werden als für die Begründung des rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses.

LATHAM & WATKINS

Listendaten

- Listenmäßig oder sonst zusammengefasst
- Inhalt
 - Zugehörigkeit zu einer Personengruppe
 - Berufs-, Branchen- und Geschäftsbezeichnung
 - Name
 - Titel
 - akademischer Grad
 - Anschrift
 - Geburtsjahr
- Nicht enthalten sind insbesondere
 - E-Mail-Adresse
 - Telefonnummer

LATHAM & WATKINS ^{AG}

Bestandskunden

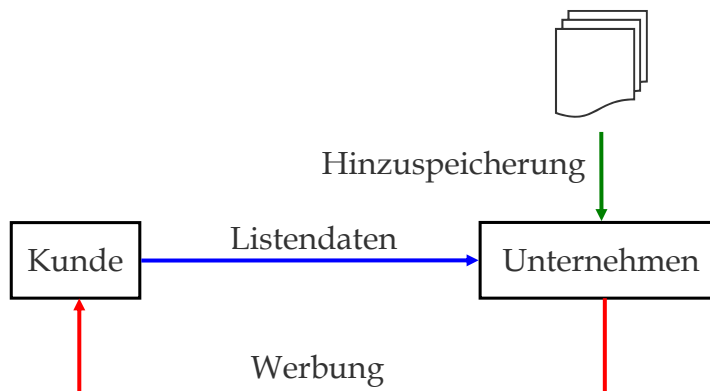
§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG

Ohne Einwilligung!

- Eigene Angebote
- Erhoben im Rahmen eines „rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses“
 - Bestandskunden
 - Interessenten
- Hinzuspeicherung weiterer Daten erlaubt
- Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen

LATHAM & WATKINS ^{AG}

Bestandsdaten



LATHAM & WATKINS ^{LLP}

Öffentliche Verzeichnisse

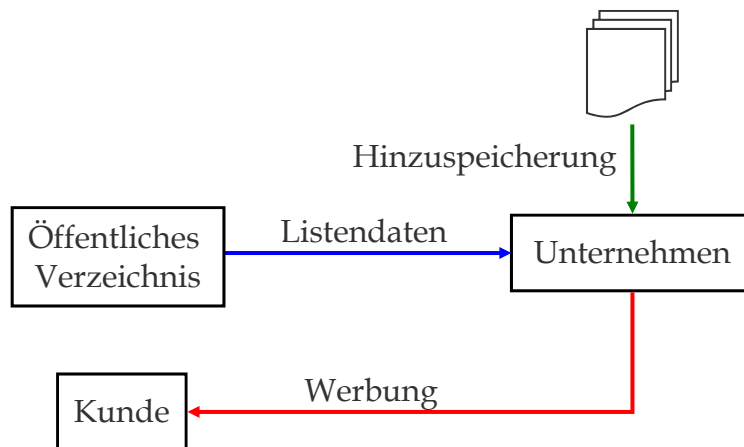
§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG

Ohne Einwilligung!

- Eigene Angebote
- Daten „erhoben“ aus allgemein zugänglichen
 - Adress-,
 - Rufnummern-,
 - Branchen- oder
 - vergleichbaren Verzeichnissen
- Hinzuspeicherung weiterer Daten erlaubt
- Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen

LATHAM & WATKINS ^{LLP}

Öffentliche Verzeichnisse



LATHAM & WATKINS LLP

B2B

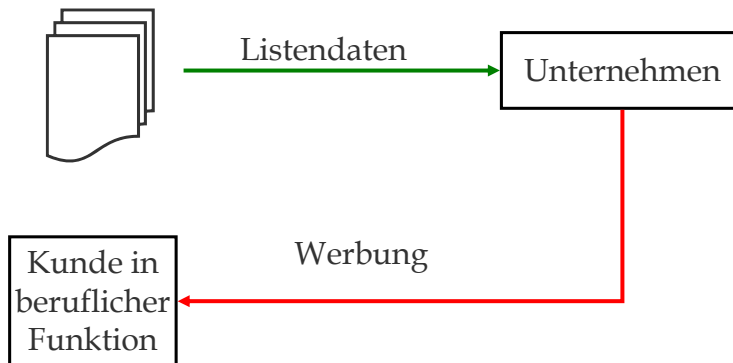
§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 BDSG

Ohne Einwilligung!

- Werbung im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit
- Nur unter der beruflichen Anschrift
- Namen der Ansprechpartner dürfen verwendet werden
- Keine Hinzuspeicherung weiterer Daten zum Ansprechpartner
- Hinzuspeicherung weiterer Daten zum Unternehmen erlaubt, wenn es keine personenbezogenen Daten sind
- Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen

LATHAM & WATKINS LLP

B2B



LATHAM & WATKINS LLP

Spenden

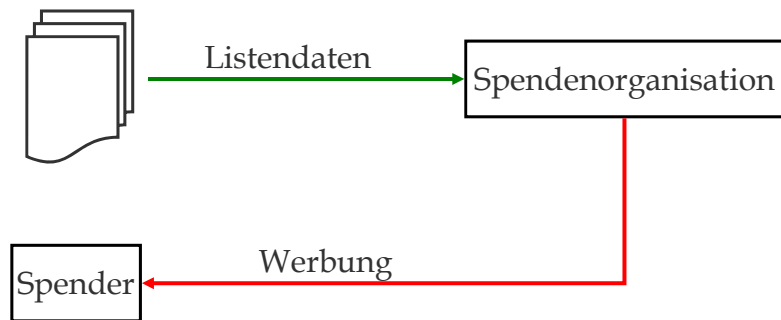
§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 BDSG

Ohne Einwilligung!

- Steuerbegünstigte Spendenorganisationen
 - gemeinnützige Organisationen
 - Parteien
- Spendenwerbung
- Nicht Wahlwerbung!
- Keine Hinzuspeicherung weiterer Daten
- Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen

LATHAM & WATKINS LLP

Spenden



LATHAM & WATKINS LLP

Transparente Übermittlung

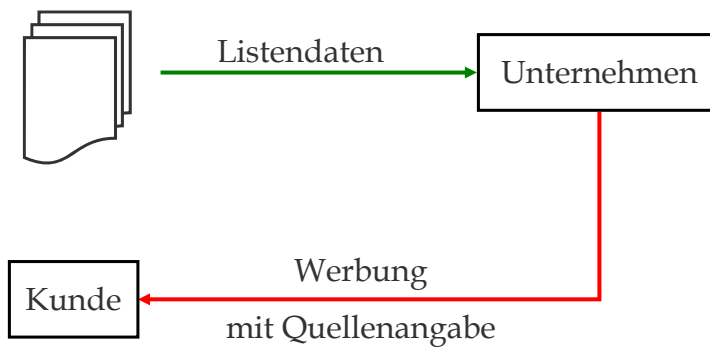
§ 28 Absatz 3 Satz 4 BDSG

Ohne Einwilligung!

- Übermittlung zu Werbezwecken zulässig
 - Listendaten
 - Speicherung der Übermittlung ab 1. April 2010
- Werbung muss eindeutig nennen, wer die Daten erstmalig erhoben hat
- Mit Listendaten dürfen keine weiteren Daten übermittelt werden
- Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen
- Verwendung der Ausnahme im Konzern

LATHAM & WATKINS LLP

Transparente Übermittlung



LATHAM & WATKINS LLP

Transparente Nutzung

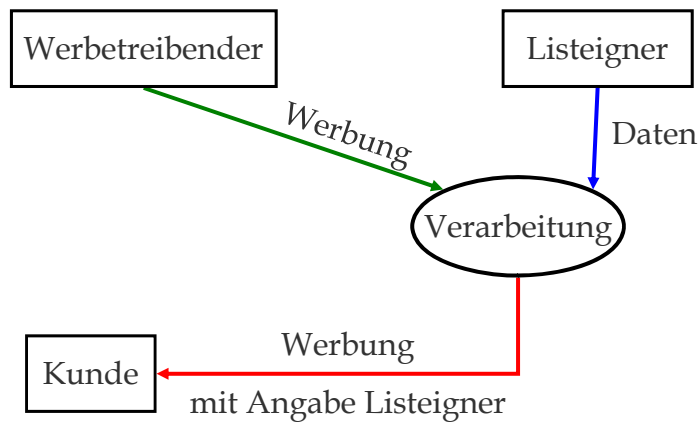
§ 28 Absatz 3 Satz 5 BDSG

Ohne Einwilligung!

- Nutzung zu Werbezwecken zulässig
 - Daten (nicht nur Listendaten)
 - fremde Angebote
- Werbung muss eindeutig nennen, wer die „verantwortliche Stelle“ der Nutzung ist
- Unter dieser Ausnahme lässt sich das klassische Listbroking mit Auftragsdatenverarbeitung durchführen
- Entgegenstehende schutzwürdige Interessen trotz fehlendem Verweis beachtlich
- Verwendung der Ausnahme im Konzern

LATHAM & WATKINS LLP

Transparente Nutzung



LATHAM & WATKINS

Geschäftsmäßige Anbieter

§ 29 BDSG

Ohne Einwilligung!

- Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen zu Werbezwecken oder für Adresshandel
 - Alternativen
 - Interessenabwägung oder
 - wenn Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden „können“ oder
 - Berechtigung zur Veröffentlichung
 - „§ 28 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 3b ist anzuwenden“
- Übermittlung
 - Dargelegtes und dokumentiertes berechtigtes Interesse
 - Verweis auf Listenprivileg gestrichen
 - „§ 28 Absatz 3 bis 3b gilt entsprechend“

LATHAM & WATKINS

Mit Einwilligung

§ 28 Absatz 3a/b BDSG

- Hohe Anforderungen bereits nach bisherigem Recht
 - freiwillig
 - hervorgehoben
 - informiert
 - in der Regel mit Unterschrift
 - AGB-rechtliche Anforderungen
 - nicht überraschend
 - nicht unangemessen
 - neue Rechtsprechung zur „Haltbarkeit“
- Datenschutznovelle II enthält verschärfte Anforderungen
 - schriftliche Bestätigung mündlicher Einwilligungen
 - drucktechnisch deutliche Gestaltung
 - Kopplungsverbot bei marktbeherrschenden Unternehmen
 - „Ankreuzlösung“ für postalische Werbung nicht enthalten

LATHAM & WATKINS

Widerspruchsrecht

§ 28 Absatz 4 BDSG

- Einer Verarbeitung oder Nutzung zu Werbezwecken kann jederzeit widersprochen werden
 - Widerspruch
 - Widerruf Einwilligung
- Hinweis auf Widerspruchsrecht
 - bei Bestandskunden bei Begründung des Schuldverhältnisses und
 - bei jeder Ansprache
- Möglichkeit der Kenntnis über Herkunft
- Für Widerspruch keine strengere Form als für die Begründung des Schuldverhältnisses

LATHAM & WATKINS

Information auf dem Bestellschein

Wir verarbeiten und nutzen Ihre Daten zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Ihnen Werbung über unsere aktuellen Angebote zuzusenden. Hierbei bedienen wir uns teilweise externer Dienstleister. [Darüber hinaus ermöglichen wir namhaften Unternehmen und Institutionen, Ihnen im Rahmen der werblichen Ansprache Informationen und Angebote zukommen zu lassen.] Sie können bei #Firmenname und Anschrift# jederzeit der Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken widersprechen.

LATHAM®WATKINS®

Information auf dem Werbescheiben

- **Ausnahmen: Bestandskunden, öffentliche Verzeichnisse, B2B und Spendenwerbung**
Wenn Sie künftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke bei #Firmenname und Anschrift# widersprechen.
- **Ausnahme: transparente Übermittlung**
 - [...] Ihre hier verwendete Adresse wurde von #Firmenname und Ort# erstmalig erhoben.
- **Ausnahme: transparente Nutzung**
 - [...] Ihre hier verwendete Adresse wurde für diese Werbung von #Firmenname und Ort# genutzt.

LATHAM®WATKINS®

Zeitplan

Änderungsgesetze und § 47 BDSG

1. September 2009	Datenschutznovelle II (Datenhandel)
1. April 2010	Speicher- und Auskunftspflicht Übermittlungen
1. April 2010	Datenschutznovelle I (Scoring)
10. Juni 2010	Inkrafttreten der Datenschutzvorschriften im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Verbraucherkreditrichtlinie
31. August 2010	Anwendung Markt- und Meinungs- forschungsregelungen auf vor dem 1. September 2009 erhobene Daten
31. August 2012	Anwendung der Werberegelungen auf vor dem 1. September 2009 erhobene Daten

LATHAM & WATKINS LLP

Weitere Umsetzungsfragen

- Datenbestand vor dem 1. September 2009 aktualisieren oder auffüllen?
- Inhalte von Adressdatenbanken neu gestalten?
- Auftragsdatenverarbeitungsverträge überarbeiten?
- Einwilligungen einführen?
- Qualifizierung durch
 - Einwilligungsdaten?
 - Daten aus öffentlichen Verzeichnissen?
- Auslandsverlagerung planen?
- Verfassungs- oder europarechtliche Klage durchführen?
- Vorbereitungen treffen
 - auf kommende Legislaturperiode?
 - auf Entwicklungen auf europäischer Ebene?

LATHAM & WATKINS LLP